Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/11/8 9ObA239/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1989

Norm

ASGG §63 Abs2

Rechtssatz

Hebt das Berufungsgericht das Urteil der ersten Instanz deshalb auf, weil es noch im erheblichen Umfange ergänzungsbedürftig ist und daher der Umfang des Prozeßstoffes und die Erweiterungen des Verfahrens noch gar nicht abzusehen sind, hat das Erstgericht im fortgesetzten Verfahren auch über die im Berufungsverfahren vorgebrachten Neuerungen zu verhandeln und zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 239/89
  Entscheidungstext OGH 08.11.1989 9 ObA 239/89
  Veröff: RZ 1992/40 S 98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085816

Dokumentnummer

JJR_19891108_OGH0002_009OBA00239_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at